

## **Hinweise zum Vordruck für die Auskunftserteilung von anerkannten Bildungs- veranstaltungen nach § 12 Abs. 2 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG)**

(1) Auskunft über mehrere Termine der gleichen Bildungsveranstaltung

Werden Bildungsveranstaltungen mehrfach durchgeführt, bekommt jeder Termin eine eigene Zeile. In der Spalte „Aktenzeichen“ steht dann zweimal oder öfter das gleiche Aktenzeichen.

(2) Die Stichtage für die Erhebung sind jeweils der 1. April und der 1. Oktober eines jeden Jahres. Die Auskunft ist für alle Bildungsveranstaltungen zu erteilen, die bis zum jeweiligen Stichtag beendet worden sind.

(3) Der Vordruck für die Pflichtauskunft über die durchgeführte/n anerkannte/n Bildungsveranstaltung/en nach § 12 Abs. 2 Thüringer Bildungsfreistellungsgesetz (ThürBfG) ist nur auszufüllen, wenn an der/den Bildungsveranstaltung/en Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Thüringen im Rahmen der Bildungsfreistellung teilgenommen haben. Sofern kein/e Teilnehmer/in im Rahmen der Bildungsfreistellung an der Bildungsveranstaltung teilgenommen hat, ist eine Fehlanzeige per E-Mail zu übermitteln.